

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität bei der Anwendung von vorübergehend gültigen Markierungen (Teil 1)

Wolfgang Schulte

Durch die aktuelle StVO sind „gelbe“ Markierungen (§ 41 Abs.4 StVO bis 2009) zu „vorübergehend gültigen Markierungen“ geworden, die in Gelb ausgeführt sind (§ 39 Abs.5 StVO 2013). Ihre Anwendung sowie Bedeutung wird damit den weißen Markierungen gleichgestellt. Außerdem kann die Markierung in verschiedenen Ausführungsformen angeordnet werden:

StVO § 39

(5) Auch Markierungen ... sind Verkehrszeichen. Sie sind grundsätzlich weiß. Nur als vorübergehend gültige Markierungen sind sie gelb; dann heben sie die weißen Markierungen auf. Gelbe Markierungen können auch in Form von Markierungsknopfreihen, Markierungsleuchtknopfreihen oder als Leitschwellen oder Leitborde ausgeführt sein. ... Alle Linien können durch gleichmäßig dichte Markierungsknopfreihen ersetzt werden. ...

Somit können nun alle Markierungsformen, sofern sie nur vorübergehend angewendet werden sollen, in Gelb ausgeführt werden, wobei sie ggf. vorhandene weiße Markierungen aufheben, ohne dass diese

grundsätzlich entfernt oder ungültig gemacht werden müssen (s. Zeichen nach StVO).



Zeichen 295 Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung



Zeichen 297 Pfeilmarkierungen



Zeichen 293 Fußgängerüberweg



Zeichen 296 Einseitige Fahrstreifenbegrenzung



Zeichen 341 Wartelinie



Bild 1: Korrekt ausgeführte vorübergehende Markierungen entsprechend StVO 2013



Zeichen 298 Sperrfläche



Zeichen 299 Grenzmarkierung für Halt-Zeichen 340 Leitlinie oder Parkverbote



Zeichen 340 Leitlinie



Fußgängerfurt gemäß VwV-StVO zu § 25 Fußgänger, Rn. 3 zu Absatz 3

Verfasserschrift:
Ltd. RDir. a. D. Dr.-Ing. W. Schulte
Falltorstraße 5
D-51429 Bergisch Gladbach
dr-schulte@gmx.de

Für Pfeilmarkierungen (Zeichen 297) gelten dabei besondere Regeln: Grundsätzlich wäre es zwar möglich, gelbe Pfeilmarkierungen über weißen aufzubringen. In der Praxis würde dies allerdings zu erheblichen Verunsicherungen der Verkehrsteilnehmer führen. Deshalb müssen weiße Pfeilmarkierungen, die ungültig sein sollen, weiterhin grundsätzlich ausgekreuzt werden. Die für eine vorübergehende Verkehrsführung geltenden Pfeile sind dann gesondert an einer geeigneten Stelle der Behelfsfahrstreifen anzuordnen (Bild 2).

Sollen Pfeilmarkierungen außer Kraft gesetzt werden, sind folgende Regeln zu beachten:

- Es ist möglich einen Teil außer Kraft zu setzen (Bild 3).
- Es ist nicht empfehlenswert, einen Teil mit gelber Markierungsfarbe zu ergänzen (Bild 4). In diesem Fall muss die Pfeilmarkierung komplett durchkreuzt werden und die gültige Pfeilmarkierung gesondert angeordnet werden (Bild 2). Andernfalls besteht die Gefahr, dass Verkehrsteilnehmer die Markierung falsch interpretieren könnten.
- Das Auskreuzen muss aus Fahrersicht auch als solches erkennbar sein (Bild 5 links). Das Kreuz muss von oben gesehen in Längsrichtung verzerrt aufgebracht werden (Bild 5 rechts).

Ebenfalls als Folge der StVO 2013 ergibt sich, dass Längsmarkierungen (Zeichen 295) nicht mehr vor der Abgrenzung zur Arbeitsstelle durch Absperrschranken und Pfeilbaken anzuordnen sind:

1 Gemäß StVO § 43 Abs. 2 und 3 regeln Verkehrseinrichtungen den Verkehr eigenständig und verbieten das Befahren des durch diese Einrichtungen abgesperrten Teils der Verkehrsfläche. Es bedarf somit keiner zusätzlichen Kennzeichnung des Fahrstreifenrandes.

§ 43 Verkehrseinrichtungen

(2) Regelungen durch Verkehrseinrichtungen gehen den allgemeinen Ver-



Bild 2: Pfeilmarkierung außer Kraft gesetzt und vorübergehend angeordnet



Bild 3: Pfeilmarkierung teilweise außer Kraft gesetzt



Bild 4: Teilweise Ergänzung einer Pfeilmarkierung verwirrend

kehrsregeln vor.

(3) ... Die durch Verkehrseinrichtungen (Anlage 4 Nummer 1 bis 7) gekennzeichneten Straßenflächen darf der Verkehrsteilnehmer nicht befahren

2 Gemäß Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) lfd. Nr.68 ergibt sich, dass Fahrstreifenbegrenzungen grundsätzlich nur gegenüber dem Gegenverkehr angeordnet werden. Die Fahrbahnbegrenzung ist hingegen nur noch zur Abgrenzung z.B. von Seitenstreifen vorgesehen und markiert damit nur im Sonderfall auch einen Fahrstreifenrand eines Behelfsfahrstreifens. Zudem soll der Fahrbahnrand nur außerhalb geschlossener Ortschaften und in besonderen Situationen

markiert werden.

StVO Anlage 2

68 Zeichen 295 Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung Erläuterung

1. Als Fahrstreifenbegrenzung trennt das Zeichen den für den Gegenverkehr bestimmten Teil der Fahrbahn oder mehrere Fahrstreifen für den gleichgerichteten Verkehr voneinander ab. ...
2. Als Fahrbahnbegrenzung kann die durchgehende Linie auch einen Seitenstreifen oder Sonderweg abgrenzen.

VwV-StVO

Zu Zeichen 295 Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung

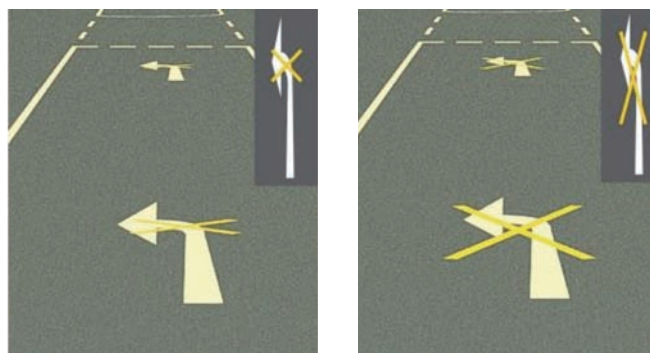
Zu Nummer 1 Fahrstreifenbegrenzung

- 1 I. Das Zeichen ist zur Trennung des für den Gegenverkehr bestimmten Teils der Fahrbahn in der Regel dann anzuordnen, wenn die Straße mehr als einen Fahrstreifen je Richtung aufweist. ... Auf Straßen mit nur einem Fahrstreifen je Richtung ist das Zeichen nur dann anzuordnen, wenn das Befahren des für den Gegenverkehr bestimmten Teils der Fahrbahn aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zugelassen werden kann. In diesen Fällen soll zuvor eine Leitlinie von ausreichender Länge angeordnet werden, deren Striche länger sein müssen als ihre Lücken (Warnlinie). ...
- 2 II. Zeichen 295 ist außerdem anzuordnen, wenn mehrere Fahrstreifen für den gleichgerichteten Verkehr vorhanden sind, ein Fahrstreifenwechsel jedoch verhindert werden soll. Die Fahrstreifen müssen dann mindestens 3 m breit sein.
- 3 III. In den übrigen Fällen reicht eine Abgrenzung vom Gegenverkehr durch eine Leitlinie (Zeichen 340) aus.

Zu Nummer 2 Fahrbahnbegrenzung

5 Außerhalb geschlossener Ortschaften ist auf Straßen zumindest bei starkem Kraftfahrzeugverkehr der Fahrbahnrand zu markieren.

Bild 5: Pfeilmarkierung falsch (links) und korrekt (rechts) ausgekreuzt (Bild Korsch)



Teil 2 von „Mehr Sicherheit und Qualität bei der Anwendung von vorübergehend gültigen Markierungen“ folgt in der Ausgabe 4-2016.

Dieser Beitrag ist Teil einer Fortsetzungsreihe, die auch weiter fortgeführt wird.

Bisher veröffentlichte Beiträge finden Sie im Internet unter: www.strasse-und-autobahn.de Rubrik: Sicherung von Arbeitsstellen